

Empfehlung

Titel:	Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) zur Formulierung des Hinweises zur Ausweisung des DQR-Niveaus auf Zeugnissen
Ausschuss:	Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung
Beschlussdatum:	8.10.2013 (in Ergänzung zu der vom Hauptausschuss am 13. Dezember 2012 beschlossenen Änderung der Richtlinien des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 8.3.2007 MPO-BBiG und MPO-HwO sowie vom 27.6.2008 MPO-Fortbildung BBiG und MPO-Fortbildung-HwO)
Fundstelle/Veröffentlichung:	Bundesanzeiger Amtlicher Teil (BAnz AT 16.12.2013 S2) Veröffentlichung mit Hinweis auf die Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).
	Internet

**Empfehlung des Hauptausschusses
des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) vom 8.10.2013
zur Formulierung des Hinweises zur Ausweisung des
DQR-Niveaus auf Zeugnissen mit Verweis auf die Bekanntmachung
des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
vom 1. August 2013***

In Ergänzung zu der vom Hauptausschuss am 13. Dezember 2012 beschlossenen Änderung der Richtlinien des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 8.3.2007 MPO-BBiG und MPO-HwO sowie vom 27.6.2008 MPO-Fortbildung BBiG und MPO-Fortbildung-HwO.

Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung empfiehlt, dass ab 1. Januar 2014 auf den Zeugnissen der beruflichen Bildung, die von dem Gemeinsamen Beschluss und den Richtlinien des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 8.3.2007 „Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen (MPO-BBiG)“ und „Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen (MPO-HwO)“ sowie vom 27.6.2008 „Musterprüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen gemäß § 56 Absatz 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz (MPO-F-BBiG)“ und „Musterprüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen gemäß § 42c Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Handwerksordnung (MPO-F-HwO)“ umfasst werden, die folgende, auch mit den Ländern abgestimmte Formulierung aufgenommen wird:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau [*hier ist das jeweilige Niveau einzusetzen*] zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BArz AT 20.11.2013 B2).“

*Diese Veröffentlichung ersetzt die Empfehlung im Bundesanzeiger vom 17. Oktober 2013 (BArz AT 17.10.2013 S2).